

70

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 11. Juli 1968**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Bülach		0053-0070

2686. Baulinien (Abänderung). Am 21. Februar 1968 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Dezember 1967 betreffend die Abänderung von Bau- und Niveaulinien an der mittleren Gstücktstrasse III. Kl. zwischen der Einmündung in die Frohaldenstrasse und den Liegenschaften Oskar Grobs Erben und Werner Erismann. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 5. Januar 1968. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. Februar 1968 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die mittlere Gstücktstrasse III. Kl. weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf und dient als Querverbindung zwischen der Frohaldenstrasse und der Dachslenbergstrasse. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem talseitigen Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m. Die neuen Baulinien überschneiden sich auf der Teilstrecke von den Liegenschaften Oskar Grobs Erben und Werner Erismann bis zur Einmündung in die Frohaldenstrasse mit den bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1594/1964 genehmigten Baulinien. Die letzteren werden in diesem Bereich gleichzeitig aufgehoben. Im nördlichen, ca. 100 m langen Teilstück bleiben die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1594/1954 genehmigten Baulinien bestehen, damit die acht neueren Einfamilienhäuser, die auf die bestehenden Baulinien ausgerichtet sind, durch die neuen Baulinien nicht tangiert werden. Bei der Einmündung in die Frohaldenstrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 183/1961 und 1594/1954 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 9,15 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 6. Dezember 1967 betreffend die Abänderung von Bau- und Niveaulinien an der mittleren Gstücktstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

D. H. Pannell